

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **102. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Artikel 3 - Der ganzheitliche Ansatz der Maschinenrichtlinie

(Von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann; <http://www.maschinenrichtlinie.de>)

Alt bekannt und doch wieder neu diskutiert. Artikel 3 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wurde inhaltlich von der alten Maschinenrichtlinie übernommen und lediglich mit einem eigenen Artikel dominanter herausgestellt. Das allein scheint zu reichen, die Regelung in der Diskussion erneut auf den Prüfstand zu stellen. Für manchen scheint diese Bestimmung der „Königsweg“ aus der ungeliebten Maschinenrichtlinie heraus zu sein. Doch was regelt Artikel 3 eigentlich konkret?

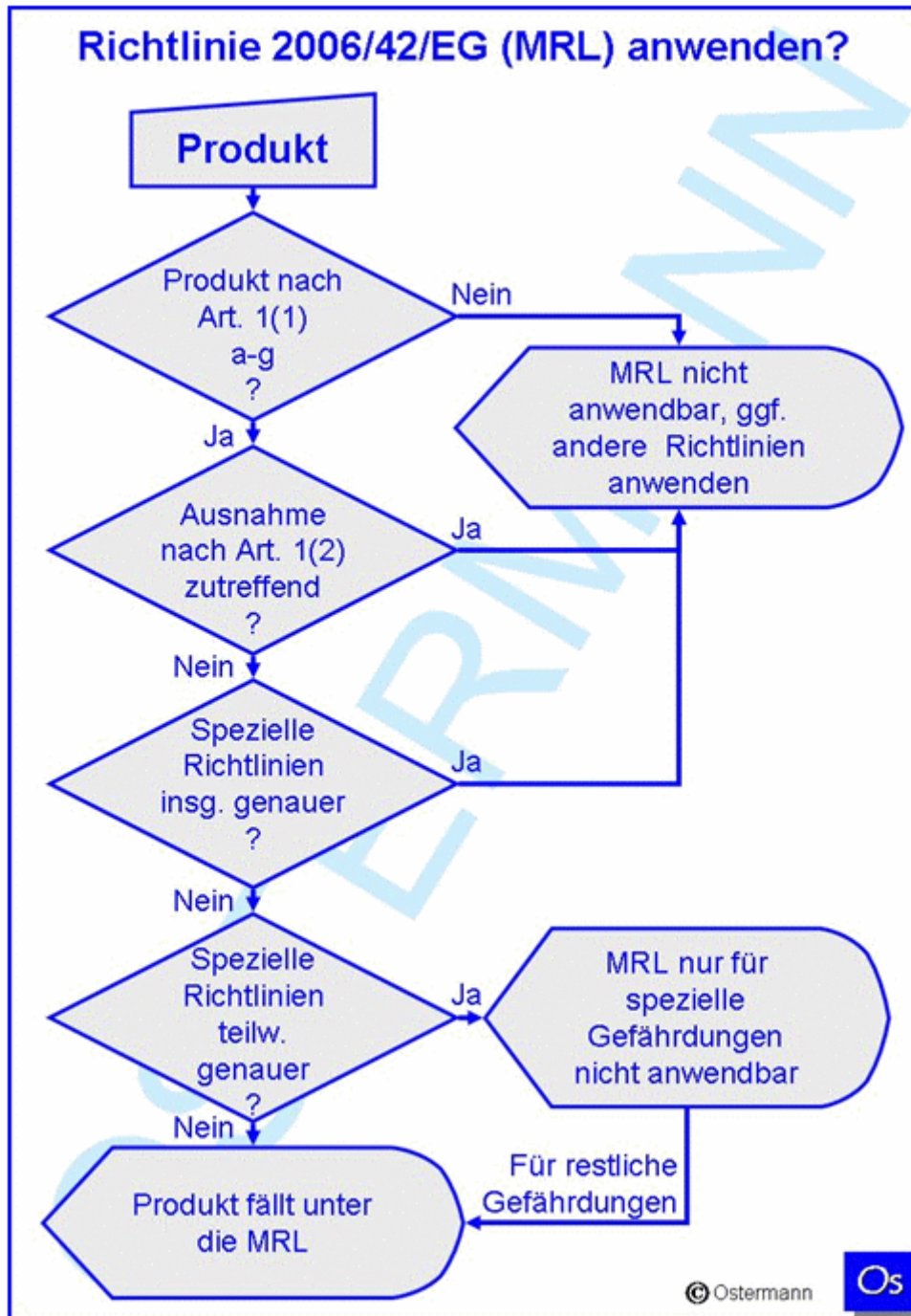
EG-Richtlinien sind über Artikel 3 verzahnt

In Artikel 3 "Spezielle Richtlinien" der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist festgelegt:

"Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie **für diese Maschine und diese Gefährdungen** nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr."

Man könnte hiernach auf die Idee kommen, dass eine spezielle Gefährdung, z. B. eine Druckgefährdung, die von einer Maschine ausgeht, reicht um mit dem Produkt ganz aus der Maschinenrichtlinie herauszukommen. Was mit der etwas unglücklichen Formulierung "für diese Maschine und diese Gefährdungen" gemeint ist, wird allerdings in der englischen Originalfassung des Artikel 3 "Specific Directives" deutlicher:

"Where, for machinery, the hazards referred to in Annex I are wholly or partly covered more specifically by other Community Directives, this Directive shall not apply, or shall cease to apply, to **that machinery in respect of such hazards** from the date of implementation of those other Directives."



Danach ist die Maschinenrichtlinie nicht auf eine von einer Maschine ausgehende Gefährdung anzuwenden, wenn diese Gefährdung durch eine "Spezialrichtlinie" besser abgedeckt wird.

Für eine solche spezielle Gefährdung gelten die Bestimmungen der Spezialrichtlinie, einschließlich der formalen Anforderungen. Damit, werden die verschiedenen EG-Richtlinien über die von einer konkreten Maschine ausgehenden Gefährdungen quasi miteinander "verzahnt". Der Hersteller muss nach Artikel 3 für sein Produkt, nach Ermittlung der davon ausgehenden Gefährdungen, die gegenüber der Maschinenrichtlinie ggf. für die einzelne Gefährdung oder sogar das gesamte Produkt speziellere Richtlinie ermitteln und anwenden. Die deutsche Übersetzung des Artikels 3 kann deshalb zumindest beim schnellen Lesen etwas irreführend sein.

Ergebnis der Zuordnung der Gefährdungen zu den hierfür einschlägigen Richtlinien kann deshalb

sein, eine spezielle Richtlinie

- tritt insgesamt an die Stelle der Maschinenrichtlinie, wie z. B. bei Medizinprodukten, bestimmten Aufzügen oder Spielzeug.
- tritt für bestimmte Gefährdungen an die Stelle der Maschinenrichtlinie, wie z.B. bei Explosionsgefährdungen oder Druckgefährdungen.
- regelt bestimmte Bauteile von Maschinen umfassend und abschließend, wie z. B. bei Druckgeräten und einfachen Druckbehältern.
- regelt zusätzliche Anforderungen für bestimmte Personengruppen: Produktsicherheitsrichtlinie

Verhältnis Maschinenrichtlinie / Niederspannungsrichtlinie

Beachtet werden muss im Zusammenspiel der verschiedenen EG-Richtlinien beim Inverkehrbringen / bei der Inbetriebnahme von Maschinen insbesondere die neue Abgrenzung zwischen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG und in diesem Zusammenhang die Anforderung an elektrische Gefährdungen von Maschinen.

Die Niederspannungsrichtlinie ist nämlich keine spezielle Richtlinie im Sinne der Maschinenrichtlinie für elektrische Gefährdungen, da sich die Maschinenrichtlinie einerseits in einer Spezialregelung hinsichtlich der erfassten Produkte von ihr abgrenzt und sich andererseits über Anhang I, Nr. 1.5.1 die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie zu eigen macht:

„1.5.1. Elektrische Energieversorgung

...

Die Schutzziele der Richtlinie 73/23/EWG (Anmerkung des Autors: heute 2006/95/EG) gelten für Maschinen. In Bezug auf die Gefährdungen, die von elektrischem Strom ausgehen, werden die Verpflichtungen betreffend die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen jedoch ausschließlich durch die vorliegende Richtlinie geregelt.“

In Anhang I, Nr. 1.5.1 ist damit festgelegt, dass die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen / die Inbetriebnahme einer Maschine hinsichtlich der elektrischen Gefährdungen ausschließlich nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfolgt. Insofern kann die Niederspannungsrichtlinie auch nicht als "angewandte und eingehaltene Richtlinie" in der EG-Konformitätserklärung einer Maschine aufgeführt werden, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fällt. Siehe hierzu ein Auszug aus § 222 des EU-Guides zur neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

"This means that the Declaration of conformity for machinery subject to the Machinery Directive shall not refer to the LVD."

Andere als "spezielle" Richtlinien

Artikel 3 der Maschinenrichtlinie verzahnt die Maschinenrichtlinie über die von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen mit speziellen Richtlinien, die diese Gefährdungen genauer erfassen. Neben diesen speziellen Richtlinien stehen weitere, ggf. für eine Maschine einschlägige EG-Richtlinien, die Aspekte regeln, die nicht von der Maschinenrichtlinie erfasst werden. Auch die Anforderungen solcher für das Produkt einschlägigen Regelungen muss der Maschinen- und Anlagenhersteller beachten.

Der Hersteller ist nämlich verpflichtet, immer alle einschlägigen, d. h. auf sein Produkt anwendbaren Richtlinien einzuhalten. D. h. auch dann, wenn diese Regelungen treffen, die keine der Gefährdungen abdecken, die in Anhang I der Maschinenrichtlinie genannt sind. Dies können z. B. Regelungen zum Umweltschutz sein, wie die Outdoorrichtlinie 200/14/EG aber auch Regelungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit in der EMV Richtlinie 2004/108/EG.

Siehe hierzu insbesondere die Bestimmungen zur Bedeutung der CE Kennzeichnung in Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen anderer Richtlinien in Artikel 5 Absatz 4 der Maschinenrichtlinie:

"Artikel 5

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

(1) ...

(4) Fällt eine Maschine unter weitere Richtlinien, die andere Aspekte regeln und ebenfalls das Anbringen einer CE-Kennzeichnung vorschreiben, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass diese Maschine auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entspricht.

..."

Die von dem Hersteller an einem Produkt angebrachte CE Kennzeichnung bedeutet damit, dass es mit den Anforderungen aller für die Maschine einschlägigen EG-Richtlinien übereinstimmt, die eine CE Kennzeichnung verlangen.

Zu beachten ist, dass die Konformitätsbewertungsverfahren der verschiedenen anzuwendenden Richtlinien unterschiedlich sind / sein können und dass im konkreten Einzelfall für die Maschine neben dem Konformitätsbewertungsverfahren nach der Maschinenrichtlinie für die entsprechende Gefährdung das Konformitätsbewertungsverfahren der einschlägigen, speziellen Richtlinie durchgeführt werden muss.

Es ist allerdings nicht erforderlich für jede der anzuwendenden EG Richtlinien eine eigene EG-Konformitätserklärung auszustellen. Es müssen in einer EG Konformitätserklärung für ein Produkt nur alle einschlägigen Richtlinien aufgeführt werden. Dabei sind die in den einzelnen Richtlinien vorgeschriebenen Angaben zur EG Konformitätserklärung zu berücksichtigen.

Fazit

In einem ganzheitlichen Ansatz ist Artikel 3 der neuen Maschinenrichtlinie die Klammer für das Miteinander der verschiedenen EG-Richtlinien, die die von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen regeln. Artikel 3 kann aber auch komplett aus der Maschinenrichtlinie heraus führen, wenn eine spezielle EG Richtlinie alle in der Maschinenrichtlinie behandelten Gefährdungen für ein bestimmtes Produkt genauer regelt.

Neben diesem gefährdungsbezogenen Ansatz des Artikels 3 bildet die Regelung zur CE Kennzeichnung eine weitere und durchaus größere Klammer, da hierüber auch die Binnenmarktregelungen Anwendung finden, die andere Aspekte regeln, als die Maschinenrichtlinie.

Eine Sonderrolle kommt der Niederspannungsrichtlinie zu, die über eine „Produktliste“ von der Maschinenrichtlinie abgegrenzt wird.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Verordnung über künstliche optische Strahlung veröffentlicht

Am 26. Juli 2010 wurde die lange erwartete Verordnung „zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung“ veröffentlicht.

Die Verordnung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie 2006/25/EG und richtet sich an die Betreiber von künstlichen Strahlungsquellen, die Strahlungen in einem Wellenlängenbereich von 100nm bis 1mm erzeugen. Dabei geht es insbesondere um Gefährdungen der Augen und der Haut.

Damit gibt es neben den, in Deutschland schon lange geltenden Vorschriften zum Schutz gegen sogenannte kohärente Strahlung (Laserstrahlung), nun erstmals auch Grenzwerte für andere Arten künstlicher optischer Strahlung, die sogenannte inkohärente Strahlung. Dazu zählen ultraviolette, sichtbare und infrarote Strahlung.

Die Verordnung gilt seit dem 27. Juli 2010.

Neufassung der Gefahrstoffverordnung gebilligt

(Pressemeldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales BMAS vom 21. Juli 2010)

Am 21.07.2010 hat das Bundeskabinett den Entwurf einer Artikelverordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen angenommen. Nun wird der Bundesrat mit dem Entwurf befasst.

Mit dem Verordnungsentwurf wird die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) neu gefasst und an das geltende EU-Binnenmarktrecht für Chemikalien, die EG-CLP-Verordnung und die EG-REACH-Verordnung, angepasst. Ferner werden mit dem Verordnungsentwurf die 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und die Beschlussverordnung auf Grund der kürzlich erfolgten Änderung des Sprengstoffgesetzes geändert.

Zur vollständigen Pressemeldung:

http://www.bmas.de/portal/47038/2010_07_21_gefahrenstoff.html

Zum Kabinettsentwurf der Gefahrstoffverordnung:

http://www.bmas.de/portal/47040/property=pdf/2010_07_21_gefahrenstoff.pdf

Änderung und wesentliche Änderung von überwachungsbedürftigen Anlagen

In einer neuen Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1122) hat sich der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) jetzt der Änderung bzw. der wesentlichen Änderung von überwachungsbedürftigen Anlagen gewidmet.

Die TRBS 1122 wurde am 16. Juli 2010 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI). Nr. 41 veröffentlicht und steht unter

<http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/1175084/publicationFile/91829/TRBS-1122.pdf> zum Download bereit.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 183/01 vom 7.7.2010)
- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2010/C 183/02 vom 7.7.2010)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2010/C 183/03 vom 7.7.2010)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 183/04 vom 7.7.2010)

- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG Amtsblattmitteilung 2010/C 216/02 vom 10.8.2010)
- Spielzeug-Richtlinie 88/378/EWG (Amtsblattmitteilung 2010/C 216/01 vom 10.8.2010)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 183/01 vom 7.7.2010)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 6 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13617-1+A1:2009-06
- EN 14492-1+A1/AC:2010-03
- EN 14492-2+A1/AC:2010-03
- EN 14973+A1:2008-04
- EN 60079-18:2009-12
- EN 60079-31:2009-12

2 in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2010/C 97/01 vom 16.4.2010 unerwartet entfallene Normen sind durch o. g. Nachfolgenormen wieder aufgelistet:

- EN 13617-1:2004 mit AC (WD 2009-06 => EN 13617-1+A1:2009-06)
- EN 14973:2006 mit AC (WD 2008-04 => EN 14973+A1:2008-04)

Bei EN 60079-26:2007 fehlen weiterhin die „Referenz der ersetzten Norm“ (EN 50284:1999) und das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (2009-10-01).

Von den 4 in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2010/C 97/01 vom 16.4.2010 fehlerhaften Datumsangaben „Erste Veröffentlichung im Amtsblatt“ sind in dieser Amtsblattmitteilung 3 korrigiert worden.

Mit einem falschen Datum „Erste Veröffentlichung im Amtsblatt“ weiterhin versehen ist:

	Im Amtsblatt	In Wirklichkeit
EN 12874:2001	2002-09-07	2002-02-20

Und das, obwohl seinerzeit mit der Amtsblattmitteilung 2002/C 58/09 vom 05.03.2002 auf die fehlerhafte Angabe des Ausgabejahres der Norm hingewiesen worden war. Diesen Hinweis hat die Kommission inzwischen akzeptiert und wird in der nächsten Amtsblattmitteilung auch diese Datumsangabe korrigieren.

**Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG
(Amtsblattmitteilung 2010/C 183/02 vom 7.7.2010)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 12 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 10993-1:2009-10
- EN ISO 10993-7:2008-10
- EN ISO 10993-7/AC:2009-11
- EN ISO 10993-9:2009-12
- EN ISO 10993-16:2010-02
- EN ISO 11737-2:2009-11

- EN ISO 13485/AC:2009-08
- EN ISO 14155-1:2009-07
- EN ISO 14155-2:2009-07
- EN ISO 14937:2009-10
- EN ISO 14971:2009-07
- EN 45502-2-3:2010-02

Das es sich um neue Normen handelt, kann man in der Amtsblattmitteilung in der 3. Spalte "Erste Veröffentlichung Abl." ("Dies ist die erste Veröffentlichung") ablesen. Mit Ausnahme von 2 Normen, bei denen 2009 jeweils 2 Ausgaben erschienen sind und bei "Erste Veröffentlichung Abl." fälschlicherweise der 2.12.2009 angegeben ist: EN ISO 10993-1:2009-10 und EN ISO 10993-9:2009-12. Die Fehler aus dem vorhergehenden Amtsblattmitteilungen bezüglich des Datums "Erste Veröffentlichung Abl." sind nicht verbessert worden. Dank Nachfolgenormen der betroffenen Normen sind "nur" noch 2 der 4 betroffenen Normen mit falschem "Erste Veröffentlichung Abl." verblieben. Leider gibt es schon wieder Veränderungen bezüglich des "Datums der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" bei der EN 60601-1.

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2010/C 183/01 vom 7.7.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 53 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 455-2:2009-11
- EN 455-4:2009-07
- EN 794-3+A2:2009-08
- EN 1060-1+A2:2009-12
- EN 1060-2+A1:2009-11
- EN 1060-3+A2:2009-11
- EN 1282-2+A1:2009-08
- EN 1639:2009-10
- EN 1640:2009-10
- EN 1641:2009-10
- EN 1642:2009-10
- EN 1782+A1:2009-08
- EN 1820+A1:2009-08
- EN ISO 7376:2009-08
- EN ISO 7396-1/A1:2010-01
- EN ISO 7396-1/A2:2010-02
- EN ISO 7886-3:2009-09
- EN ISO 7886-4:2009-09
- EN ISO 10993-1:2009-10
- EN ISO 10993-7/AC:2009-11
- EN ISO 10993-9:2009-12
- EN ISO 10993-16:2010-02
- EN ISO 11737-2:2009-11
- EN 12183:2009-09
- EN 12184:2009-09
- EN 12342+A1:2009-09
- EN 13060+A2:2010-03
- EN ISO 13485/AC:2009-08
- EN 13544-1+A1:2009-08
- EN 13544-2+A1:2009-09
- EN 13544-3+A1:2009-09
- EN 13795-1+A1:2009-07

- EN 13795-2+A1:2009-07
- EN 13795-3+A1:2009-07
- EN ISO 14155-1:2009-07
- EN ISO 14155-2:2009-07
- EN 14180+A2:2009-07
- EN ISO 14937:2009-10
- EN ISO 14971:2009-07
- EN ISO 15798:2010-02
- EN ISO 16061:2009-08
- EN ISO 21649:2009-09
- EN ISO 21969:2009-11
- EN ISO 21987:2009-10
- EN ISO 26782:2009-07
- EN ISO 26782/AC:2009-11
- EN 60601-2-2:2009-05
- EN 60601-2-19:2009-05
- EN 60601-2-21:2009-05
- EN 60601-2-44:2009-05
- EN 60601-2-50:2009-05
- EN 61676/A1:2009-04
- EN 80601-2-58 :2009-02

Das es sich um neue Normen handelt, kann man auch hier in der Amtsblattmitteilung in der 3. Spalte "Erste Veröffentlichung Abl." ("Dies ist die erste Veröffentlichung") ablesen. Mit Ausnahme von 3 Normen, bei denen 2009 jeweils 2 Ausgaben erschienen sind und bei "Erste Veröffentlichung Abl." fälschlicherweise der 2.12.2009 angegeben ist: EN ISO 7376:2009-08, EN ISO 10993-1:2009-10 und EN ISO 10993-9:2009-12. Die Fehler bezüglich des Datums "Erste Veröffentlichung Abl." sind nicht verbessert worden. Dank Nachfolgenormen der betroffenen Normen sind "nur" 24 der 46 betroffenen Normen mit falschem "Erste Veröffentlichung Abl." verblieben. Leider gibt es schon wieder Veränderungen bezüglich des "Datums der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" bei vielen CENELEC-Normen.

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 183/01 vom 7.7.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 12 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 11737-2:2009-11
- EN ISO 13485/AC:2009-08
- EN ISO 14937:2009-10
- EN ISO 14971:2009-07
- EN ISO 15193:2009-05
- EN ISO 15194:2009-05
- EN ISO 18113-1:2009-12
- EN ISO 18113-2:2009-12
- EN ISO 18113-3:2009-12
- EN ISO 18113-4:2009-12
- EN ISO 18113-5:2009-12

Die EN ISO 10993-14:2009 und EN ISO 10993-15:2009 sind nicht mehr aufgelistet und weiterhin nur noch in der Medizinprodukterichtlinie aufgeführt.

Ebenso nicht mehr aufgelistet: EN 12286:1998-11 mit EN 12286/A1:2000-05 (beide zurückgezogen 2009-05 und ersetzt durch EN ISO 15193:2009-05 (siehe oben)) und EN 12287:1999-06 (zurückgezogen 2009-05 und ersetzt durch EN ISO 15194:2009-05 (siehe

oben)). Wahrscheinlich ist der Bezug zwischen diesen Vorgängern und Nachfolgern in der Spalte „Referenz der ersetzten Norm“ vergessen worden.

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 88/378/EWG (Amtsblatt C 216/01 vom 10.08.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 71-1+A9:2009-07
- EN 71-4:2009-08
- EN 71-5/A2:2009-07
- EN 71-8+A4:2009-08

Bitte beachten Sie den „Hinweis“ zur EN 71-8+A4:2009-08 in dem Normenverzeichnis, wenn Sie die Normen verwenden!

Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblatt C 216/02 vom 10.08.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 44 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 41003:2008-11
- EN 60065/A11:2008-11
- EN 60950-1/A11:2009-03
- EN 61000-3-2/A1:2009-07
- EN 61000-3-2/A2:2009-07
- EN 300 086-2 V1.3.1:2010-06
- EN 300 113-2 V1.4.2:2009-11
- EN 300 220-2 V2.3.1:2010-02
- EN 300 296-2 V1.3.1:2010-07
- EN 300 330-2 V1.5.1:2010-02
- EN 300 373-2 V1.2.1:2009-12
- EN 300 373-3 V1.2.1:2009-12
- EN 300 676-2 V1.4.1:2010-04
- EN 300 698-2 V1.2.1:2009-12
- EN 300 698-3 V1.2.1:2009-12
- EN 301 166-2 V1.2.3:2009-11
- EN 301 783-2 V1.2.1:2010-07
- EN 301 839-2 V1.3.1:2009-10
- EN 301 908-1 V4.2.1:2010-05
- EN 301 908-11 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-12 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-13 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-14 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-15 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-16 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-17 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-2 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-3 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-4 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-5 V4.2.1:2010-03
- EN 301 908-6 V4.2.1:2010-03

- EN 301 908-7 V4.2.1:2010-03
- EN 302 208-2 V1.3.1:2010-02
- EN 302 217-2-2 V1.4.1:2010-07
- EN 302 217-3 V1.3.1:2009-07
- EN 302 217-4-2 V1.5.1:2010-01
- EN 302 435-2 V1.3.1:2009-12
- EN 302 498-2 V1.1.1:2010-06
- EN 302 544-1 V1.1.2:2010-01
- EN 302 561 V1.2.1:2009-12
- EN 302 625 V1.1.1:2009-07
- EN 302 645 V1.1.1:2010-03
- EN 302 752 V1.1.1:2009-02
- EN 302 977 V1.1.2:2010-02

Die folgenden Normen sind unerwartet entfallen:

- EN 301 419-1 V4.1.1:2000-04
- EN 301 419-2 V5.1.1:2000-04
- EN 301 419-3 V5.0.2:1999-11
- EN 301 419-4 V5.0.2:1999-11

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist verschoben worden bei

- EN 61000-3-12:2005-04 (vom 1.2.2008 auf den 1.7.2004)
- EN 300 065-2 V1.2.1:2009-05 (vom 28.2.2011 auf den 30.4.2011)
- EN 301 489-1 V1.8.1:2008-04 (vom 31.1.2011 auf den 1.10.2011)
- EN 301 489-17 V2.1.1:2009-05 (vom 31.1.2011 auf den 1.10.2011).

Zur EN 301 489-1 V1.8.1:2008-04 ist die bisherige „Anmerkung 4“ entfallen.

Bei allen 4 CENELEC-Normen, die bisher in der Spalte „Referenz der ersetzten Norm“ den Eintrag „Entsprechende Fachgrundnormen“ hatten, sind diese Einträge wahrscheinlich versehentlich entfallen.

Bei der EN 301 489-24 V1.4.1:2007-09 ist in der Spalte „Referenz der ersetzten Norm“ der Eintrag „EN 301 489-24 V 1.3.1:2005-11“ entfallen. Ebenso in der Spalte „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ der Eintrag „Datum abgelaufen (31.5.2009)“ □ beides vermutlich auch versehentlich.

Fast schon „komisch“: Auf den Seiten 17 bis 21 und dann noch mal auf Seite 23 ist für die letzte Spalte vielleicht das italienische Sekretariat eingeschaltet worden („Articolo 3, paragrafo 1, lettera b)“ statt „Artikel 3 Absatz 2“)...

Positiv anzumerken ist Folgendes:

Die Europäische Kommission hatte mit der vorhergehenden Amtsblattmitteilung C 303/15 vom 15.12.2009 eine Berichtigung zu der gerade mal 13 Tage alten Amtsblattmitteilung C 293/01 vom 2.12.2009 herausgebracht, in der offensichtlich nur die 2 Fußnoten korrigiert und direkt unter die Normen platziert werden sollten.

Leider waren in die deutsche Ausgabe dieser Amtsblattmitteilung im Vergleich zur offensichtlich korrekten englischen Ausgabe eine Vielzahl von Fehlern geraten, wegen der wir von der Benutzung der deutschsprachigen Ausgabe der C 303/15 vom 15.12.2009 abgeraten hatten. So waren insbesondere bei 9 Normen der "Bezug der ersetzten Norm" und das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) vergessen worden: EN 300 065-2 V1.2.1, EN 300 065-3 V1.2.1, EN 300 296-2 V1.2.1, EN 300 440-2 V1.3.1, EN 301 489-17 V2.1.1, EN 301 489-4 V1.4.1, EN 301 908-10 V4.1.1, EN 302 217-2-2

V.3.1 und EN 302 217-4-2 V1.4.1. Einmal war das DOC vergessen worden: bei der EN 301 406 V2.1.1. Und einmal war ein DOC verschoben worden: bei der EN 301 489-1 V1.8.1. Letzteres hat sich in der aktuellen Amtsblattmitteilung allerdings doch bestätigt.

Ansonsten sind alle aufgeführten Fehler wieder „rückverbessert“ worden, wodurch die aktuelle deutschsprachige Version auch wieder inhaltlich mit der aktuellen englischsprachigen übereinstimmt.

[nach oben](#)

TERMINE

Betriebsanleitungen für Geräte, Maschinen und Anlagen

Termin: 24.08. - 25.08.10

Ort: Frankfurt

Veranstalter: VDI Wissenforum

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissenforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1\[cmd\]=single&user_vdiev_pi1\[uid\]=02SE007027&cHash=cf577c2fbe](http://www.vdi-wissenforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02SE007027&cHash=cf577c2fbe)

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 25.08.10

Ort: Frankfurt

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=239636>

CE-Konformitätsverfahren für komplexe Anlagen und deren Baugruppen

Termin: 15.09. - 16.09.10

Ort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Mehr Infos:

<http://www.hdt-essen.de/htd/veranstaltungen/W-H030-09-638-0.html?pattern=>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie 94/9/EG
- Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG
- Aktuelles Normenverzeichnis zur Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG
- Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG

- Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG
- Aktuelles Normenverzeichnis zur Spielzeug-Richtlinie 88/378/EWG

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Leitfaden der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(Quelle: Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
<http://osha.europa.eu>)

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat im Internet einen Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung veröffentlicht. Hierfür gibt es gute Gründe. Wird die Gefährdungsbeurteilung - der Ausgangspunkt eines Ansatzes zum Gesundheits- und Sicherheitsmanagement - nicht sorgfältig oder überhaupt nicht durchgeführt, können auch die entsprechenden Maßnahmen nicht identifiziert oder umgesetzt werden.

Jedes Jahr werden Millionen von Menschen in der EU bei der Arbeit verletzt oder ihrer Gesundheit wird durch ihren Arbeitsplatz schwer geschadet. Deshalb ist die Gefährdungsbeurteilung als Schlüssel zu gesunden Arbeitsplätzen so wichtig. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein dynamischer Prozess, der es Unternehmen und Organisationen ermöglicht, proaktive Maßnahmen zum Umgang mit Gefährdungen am Arbeitsplatz umzusetzen.

Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass Unternehmen jeder Art und Größe regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durchführen. Eine angemessene Gefährdungsbeurteilung beinhaltet u.a. die Gewährleistung, dass alle relevanten Gefährdungen berücksichtigt werden (nicht nur die direkten oder offensichtlichen), dass die Effizienz der umgesetzten Schutzmaßnahmen überprüft wird, und dass die Ergebnisse der Beurteilung aufgezeichnet werden und die Beurteilung regelmäßig überarbeitet wird, um ihre Aktualität zu wahren.

Das wichtigste Dokument der europäischen Gesetzgebung zur Gefährdungsbeurteilung ist die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG. Diese Rahmenrichtlinie ist in nationales Recht umgesetzt worden. Die Mitgliedstaaten können jedoch strengere Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer festlegen.

Die Europäische Kommission hat einen wichtigen Leitfaden erstellt, um die Mitgliedstaaten ebenso wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer dabei zu unterstützen, ihren Pflichten bezüglich der Gefährdungsbeurteilung gemäß der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG nachzukommen.

Zum Leitfaden: <http://osha.europa.eu/en/topics/riskassessment/guidance.pdf>

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Aus Unfällen lernen: Hand an Förderband abgerissen

Die Analyse von Arbeitsunfällen liefert im Nachhinein oftmals wertvolle Erkenntnisse, wie vergleichbare Unfälle an anderer Stelle in Zukunft verhindert werden können.

Die SUVA stellt deshalb im Internet verschiedene Unfälle dar und zeigt, welche Lehren daraus gezogen werden können. Bei dem in der Überschrift genannten Förderband handelt es sich um einen Unfall an einer Altmaschine, der wahrscheinlich hätte vermieden werden, wenn die Altmaschine entsprechend mit trennenden Schutzeinrichtungen nachgerüstet worden wäre.

Zum Unfallbericht der SUVA:

http://www.suva.ch/home/suvapro/branchenfachthemen/aus_unfaellen_lernen/hand_an_foerderband_abgerissen

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.09.2010

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877